

V-64 Bausteine für ein GRÜNES Zuwanderungsgesetz

Antragsteller*in: Peter Rößler (KV Böblingen)

Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

1 Bausteine für ein Grünes Zuwanderungsgesetz

2 BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN erkennen die Notwendigkeit eines Zuwanderungsgesetzes für die
3 Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesdelegiertenkonferenz beauftragt die Partei und die
4 Bundestagsfraktion das Thema weiter zu behandeln und bis zur nächsten
5 Bundesdelegiertenkonferenz einen Leitantrag für ein endgültiges Grünes Zuwanderungsgesetz
6 vorzulegen, um den Bürger*innen klar aufzuzeigen wie die GRÜNE Partei sich Zuwanderung in
7 Deutschland vorstellt. Zu diesem Zwecke beschließt BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN folgende Bausteine
8 für ein Grünes Zuwanderungsgesetz. Diese Bausteine sollen zum einen die Positionen und
9 Vorstellungen zu einzelnen Regelungen der Partei widerspiegeln, zum anderen als Grundstein
10 und Gerüst für das zukünftige Zuwanderungsgesetz dienen.

11 Präambel

12 Deutschland ist ein weltoffenes und freundliches Land und heißt zuwandernde Menschen
13 willkommen. Es ist erfreulich, dass viele Menschen aus anderen Ländern nach Deutschland
14 kommen und hier leben wollen. Wirtschaftliche als auch humanitäre Gründe, wie Hunger,
15 Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit, die mit den prekären Situationen in vielen
16 Regionen der Welt zusammenhängen, machen einen neuen Zuwanderungsweg nötig. Deutschland
17 möchte ihnen dafür gute Möglichkeiten bieten und die Eingliederung in die Gesellschaft
18 erleichtern. Das folgende Gesetz beabsichtigt, die Zuwanderung in geregelte Bahnen zu
19 lenken. Es ist für Menschen die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen gedacht, die in der
20 Vergangenheit keine Möglichkeiten zur Aufnahme in Deutschland hatten.

21 Personen, die Arbeit oder Ausbildung suchen, kurz gesagt ein besseres, selbstbestimmtes
22 Leben anstreben, erhalten eine Chance auf dauerhaften Aufenthalt und Familiennachzug.

23 Langfristig trägt dieses Gesetz auch zur Stabilisierung der Erwerbstätigen bei.

24 Kapitel 1 – Recht auf Zuwanderung

25 § 1 - Mindestanzahl (1) Nach Deutschland dürfen eine Mindestanzahl von Menschen zuwandern,
26 die

27 a) eine begründete Aussicht auf Erhalt einer Erwerbstätigkeit haben,

28 b) eine begründete Aussicht auf Erhalt eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Studiums
29 haben,

30 c) nicht die Kriterien unter a) oder b) erfüllen

31 (2) Eine begründete Aussicht auf Erhalt einer Erwerbstätigkeit hat, wer

32 a) einen anerkannten Ausbildungsabschluss hat, der mindestens einem deutschen Schulabschluss
33 vergleichbar ist, oder

34 b) ein Arbeitsangebot eines in Deutschland ansässigen Unternehmers erhalten hat.

35 (3) Eine begründete Aussicht auf Erhalt eines Ausbildungsverhältnisses hat, wer

36 a) im Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 35 Jahre alt, oder

37 b) einen Ausbildungsplatz eines in Deutschland ansässigen Unternehmers erhalten hat,

38 c) eine Zusage für ein Studium an einer deutschen Hochschule erhalten hat.

39 (4) Die Bundesregierung ist dazu ermächtigt per Rechtsverordnung für sogenannte Mangelberufe
40 Sonderregelungen zu erlassen. Die Regelungen der Absätze 1-3, insbesondere die Mindestanzahl
41 bleiben davon unberührt.

42 § 2 – Asyl (1) Wer als schutzbedürftig anerkannt ist, erhält den Rechtsstatus als
43 Zuwandernder (Zuwanderungsstatus). Schutzbedürftige fallen nicht unter die Mindestanzahl von
44 § 1.

45 § 3 – Einreise(1) Personen mit Zuwanderungsstatus erhalten Visa zur Einreise nach
46 Deutschland.

47 (2) Bedürftige mit Zuwanderungsstatus können beim Bundesamt für Einwanderung gegen Nachweis
48 ihrer Einkommensverhältnisse einen angemessenen Reisekostenzuschuss beantragen. Näheres
49 regelt eine Verordnung.

50 § 4 – Aufenthaltsrecht (1) Der Zuwanderungsstatus berechtigt für einen Aufenthalt von 3
51 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheids. Beginnt der/die Zuwandernde eine schulische, berufliche
52 oder wissenschaftliche Ausbildung, verlängert sich das Aufenthaltsrecht um die Dauer der
53 Ausbildung. Wird die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen verlängert sich das
54 Aufenthaltsrecht um 3 Jahre. Wird die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen erhält der
55 oder die Zuwandernde einen Aufenthalt von mindestens einem Jahr ab Abbruch der Ausbildung.

56 (2) Wer mindestens 6 Monate Beitragszahler*in des Sozialversicherungssystems war, dessen
57 Aufenthaltsrecht erhöht sich für die Höhe der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder der
58 selbständigen Tätigkeit. Zeiten der Beschäftigung werden nicht auf die Aufenthaltsdauer nach
59 § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 angerechnet.

60 (3) Wer als Ausländer oder Ausländerin in Deutschland ohne Bleiberecht und
61 Zuwanderungsstatus lebt oder sich aufhält, erhält auf Antrag ein Bleiberecht von einem Jahr.

62 Kapitel 2 – Integration

63 § 5 – Sprache (1) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht auf Unterstützung beim (weiteren)
64 Erwerb der deutschen Sprache verbunden, sowie rechtliches und kulturelles Basiswissen.

65 (2) Des Weiteren fördert das zuständige Bundesamt aktiv

66 a) den Erwerb der deutschen Sprache in Staaten, die nicht Mitglied der EU sind und

67 b) den Austausch ausländischer Lernenden und Studierenden an deutschen Schulen und
68 Hochschulen und

69 c) den Austausch für Arbeitnehmer*innen z.B. Praktika.

70 (3) Eine ausgeglichene Förderung von Frauen und Männern ist ein besonderes Anliegen.

71 § 6 – Zuwanderungsstatus (1) Mit dem Zuwanderungsstatus das gleiche Recht auf Bildung
72 verbunden, das deutschen Staatsbürger*innen zusteht.

73 (2) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht auf Sozialleistungen verbunden, das den EU-
74 Staatsbürger*innen gleichsteht.

75 (3) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das kommunale Wahlrecht verbunden. Weitere Bestimmungen
76 des Kommunalwahlrechts bleiben unberührt.

- 77 (4) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht verbunden, sich durch Arbeitselbst zu
78 versorgen.
- 79 (5) Nach 7 Jahren Zuwanderungsstatus besteht Anspruch auf Einbürgerung.
- 80 (6) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht auf Familienzusammenführung verbunden.
81 Nachgezogene Familienangehörige erhalten den Zuwandererstatus.
- 82 Kapitel 3 – Schlussbestimmungen
- 83 § 7 – Evaluation(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Zuwanderungsbericht, um über
84 die wichtigsten Entwicklungen zu informieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren.
- 85 (2) Jeweils nach fünf Jahren wird ein unabhängiges Forschungsinstitut mit einer
86 wissenschaftlichen Evaluation der Zuwanderungsbedingungen und -ergebnisse beauftragt.
- 87 (3) Der Zuwanderungsbericht und der Evaluationsbericht werden jeweils im Bundestag
88 diskutiert.

Weitere Antragsteller*innen

Dr. Maria Rapp (KV Böblingen); Dirk Bösenberg (KV Böblingen); Petra Faller (KV Böblingen); Peter Kümmel (KV Böblingen); Claudia Maresch (KV Böblingen); Christoph Jahn (KV Böblingen); Konrad Heydenreich (KV Böblingen); Peter Schild (KV Böblingen); Sigrid Schild (KV Böblingen); Antje Kopp (KV Böblingen); Annemarie Haug (KV Böblingen); Jonathan Eklund (KV Böblingen); Steffen Streicher (KV Böblingen); Daniela Toscano (KV Böblingen); Jens-Uwe Renz (KV Böblingen); Heinz Renz (KV Böblingen); Sanja Jäger (KV Böblingen); Andrea Menschick (KV Böblingen); Jochen Breutner-Menschick (KV Böblingen)